



Kommunale Wärmeplanung in der Stadt Hildesheim

Den Weg für eine klimaneutrale Wärmeversorgung bereiten

18. August 2025 Patrick Nestler

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen

- Einrichtung des Landes
Niedersachsen
- gegründet im April 2014
- Team von 50 Fachleuten aus
unterschiedlichen Disziplinen
- **Aufgabe:** Klimaschutz und
Energiewende in Nieder-
sachsen voranbringen



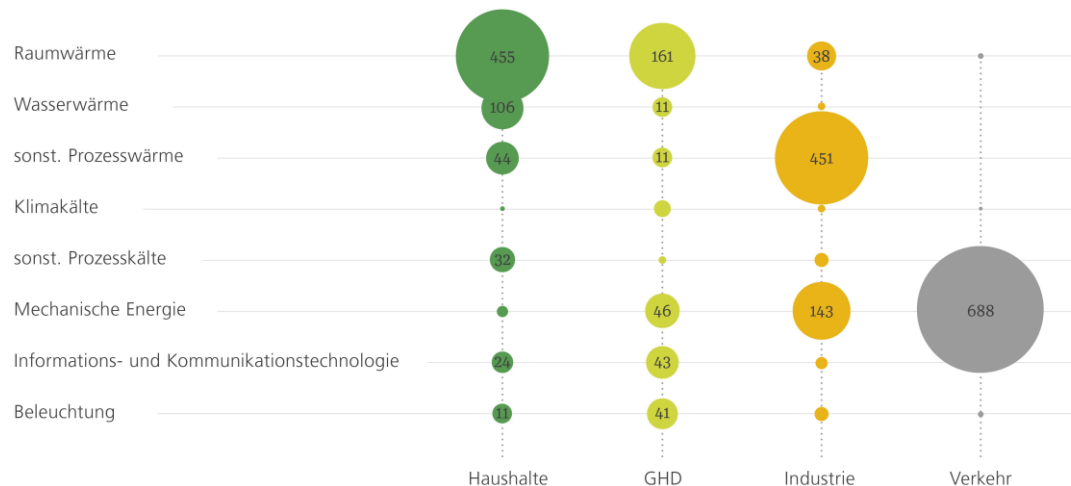
©KEAN / Ulrich Pucknat

A photograph of a dirt path winding through a dense forest of tall evergreen trees. The path is light brown and leads into the distance. The trees are lush green and fill the background and sides of the path. A large yellow arrow-shaped graphic points to the right, containing the title text.

Wärmebereitstellung in Deutschland (und Hildesheim)

Status Quo der Wärmeversorgung

Endenergieverbrauch in Deutschland nach Anwendungsbereichen und Verbrauchssektoren

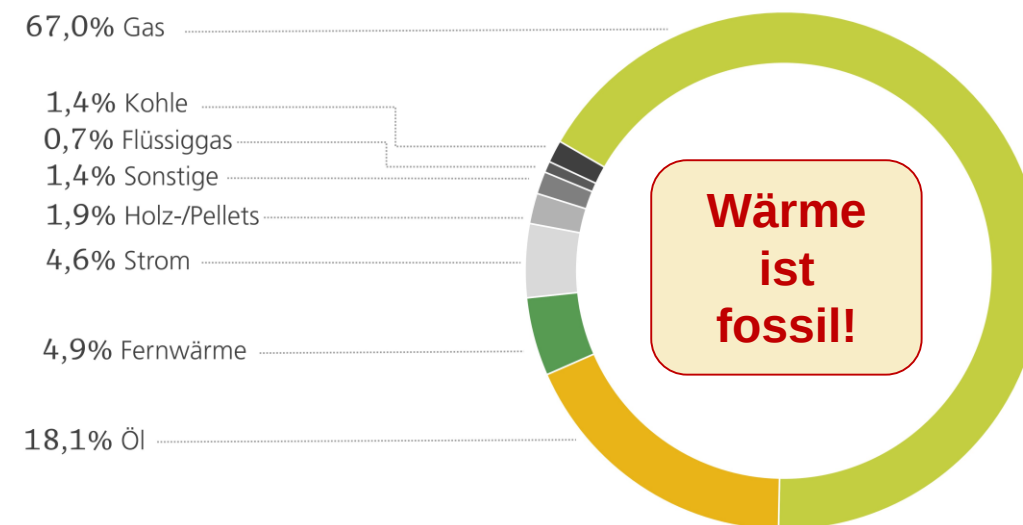


Terawattstunden/Jahr
Datenquelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V. – Anwendungsbilanzen 2022 (Stand: 12/2023); Darstellung: KEAN

© KEAN

Beim Heizen genutzte Energieträger in Niedersachsen

Basis: Wohngebäude



Datenquelle: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW): Wie heizt Niedersachsen? - Regionalbericht 2023

Darstellung: KEAN

© KEAN

Herausforderung der Wärmewende

„Wärme ist nur bedingt transportfähig und transportwürdig“

Verluste bei der Verteilung
(Transportverluste)

Geringer Marktwert
(Wärme als Nebenprodukt)

Wo sind
Wärmesenken?

Welche
Energiepotenziale?

Wie erfolgt die
Wärmeversorgung
aktuell?

Wo sind die
Energiepotenziale?

Wo gibt es
Einsparpotenziale?

Welche
Versorgungslösung
eignet sich?

...?

Das Wärmesystem der Zukunft und was zu bedenken ist:

- › Vielzahl an Energieträgern
- › Grund- und Spitzenlast
- › Netzausbau (Strom- und Wärme)
- › Temperaturniveaus der Wärmequellen
- › Räumliche und zeitliche Verfügbarkeit von Wärmequellen
- › Soziale Verträglichkeit der Transformation
- › ...

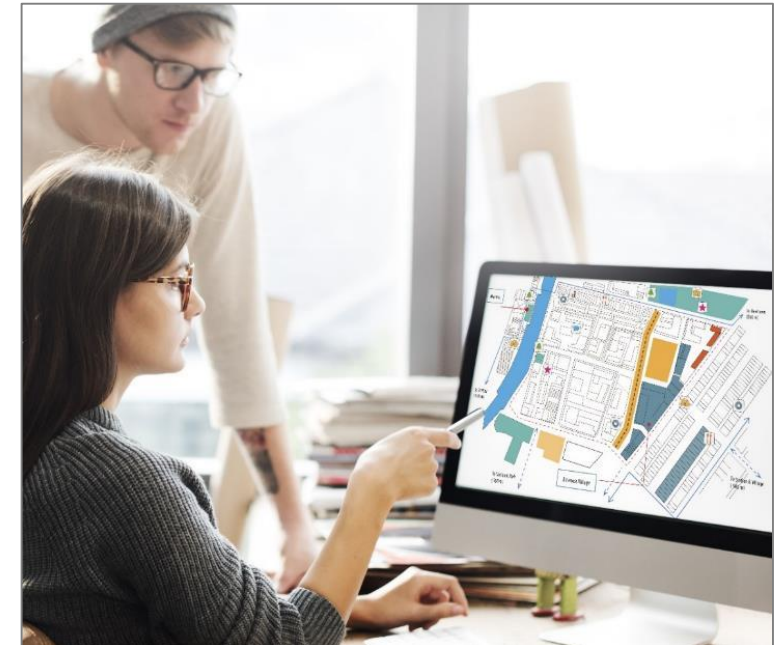


Kommunale Wärmeplanung in Niedersachsen

Zielsetzung der Kommunalen Wärmeplanung

Treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 (2045)

- › Überblick der **Situation** und **Möglichkeiten** vor Ort
- › **Aufzeigen von Eignungsgebieten** für bestimmte Wärmeversorgungskonzepte im gesamten Gemeindegebiet
- › **Abstimmung von Einzelmaßnahmen und -aktivitäten** im Sinne der Wärmewende
- › **Vermeidung von Fehlentwicklungen** und unerwünschten Pfadabhängigkeiten
- › **Erhöhung der Planungs- und Investitionssicherheit** für die Umsetzungsphase



© Shutterstock_Rawpixel

Gesetzliche Grundlage: NKlimaG

In Kraft seit dem 01. Januar 2024

§ 20 Kommunale Wärmeplanung

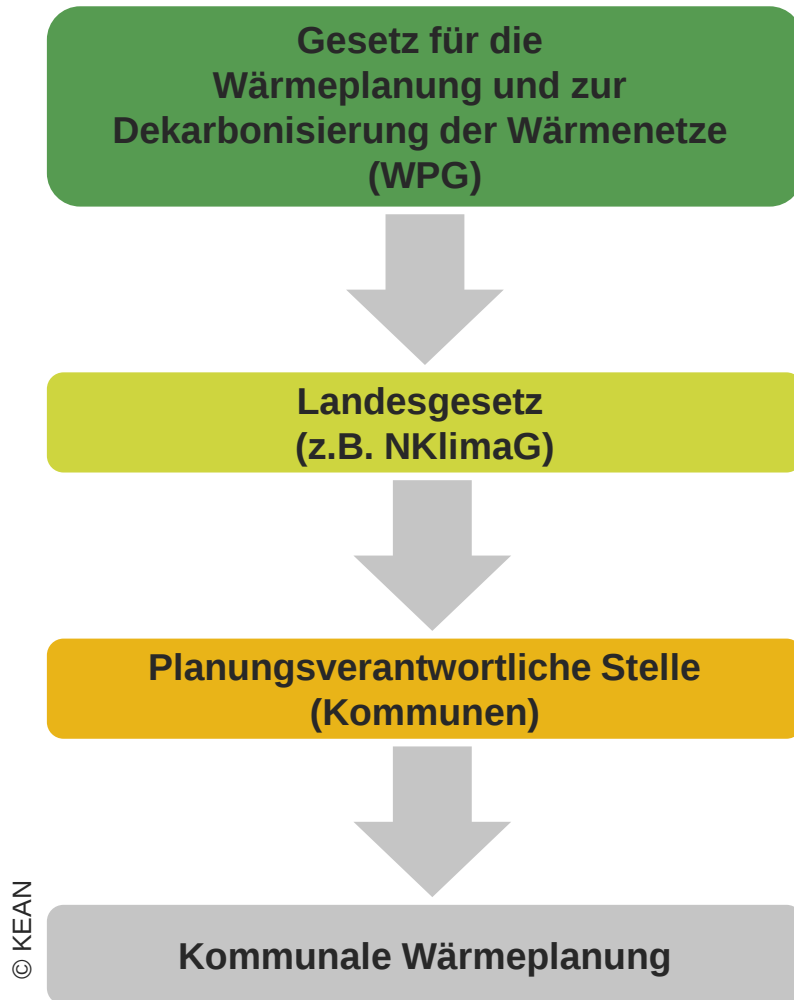
- › Verpflichtung für jede Gemeinde bzw. Samtgemeinde, in der ein **Mittelzentrum und Oberzentrum** liegt
- › **Ersterstellung bis zum 31. Dezember 2026 (= 3 Jahre)**
- › **Fortschreibung** alle fünf Jahre
- › Die Wärmepläne sind im Internet zu **veröffentlichen**.

§ 21 Datenverarbeitung

- › Erforderliche **Daten dürfen** bei allen Personen und Stellen, bei denen die Daten vorhanden sind, **erhoben werden**
- › **Veröffentlichte Wärmepläne dürfen keine personenbezogenen Daten** enthalten (Datenschutz)

Link:
[Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG](#)

Bundesgesetz zur Wärmeplanung



- › Bundesgesetz zur Wärmeplanung (WPG) am 17.11.2023 beschlossen
- › Bund darf Kommunen nicht direkt verpflichten
- › Bundesgesetz muss in Landesgesetz überführt werden
- › Einige Länder verfügten bereits vorher über eigenes Gesetz (Länderöffnungsklausel)
- › Überführung in Landesgesetz mit Novelle NKlimaG 2025:
 - › Festlegung planungsverantwortliche Stelle
 - › Ausweitung Konnexität auf alle Kommunen
 - › Frist für Kommunen mit 100.000 EW wird auf 30.06.26 vorgezogen
- › ...

Stadt Hildesheim

Wärmeplanungsgesetz & Gebäudeenergiegesetz

- › **Es gilt grundsätzlich das GEG** -> 65% Wärme aus Erneuerbaren (§71 Abs. 1)
Zudem: Vorgaben zur Ausführung von Heizungsanlagen
- › **Fristen für Inkrafttreten des GEG** (§71 Abs. 1 & 8)*:
 - › Neubaugebiete: 01.01.2024
 - › Bestandsgebiete:
(und Gemeinden ohne Wärmeplan)
 - › Gebiete mit >100.000 EW ab dem 30.06.2026
 - › Gebiete mit <100.000 EW ab dem 30.06.2028
 - › Bestandsgebiete mit zentraler Versorgungslösung
die gesondert durch die „Planungsverantwortliche Stelle“ (Kommune) auszuweisen sind (Neubau- oder Ausbau von Wärme-/Wasserstoffnetzen)
 - › In gesondert ausgewiesenen Gebieten für eine Wärmenetz-/ Wasserstoffnetzversorgung gilt das GEG 1 Monat nach Bekanntgabe der Ausweisung (d.h. potenziell auch früher als 30.06.2026/2028)



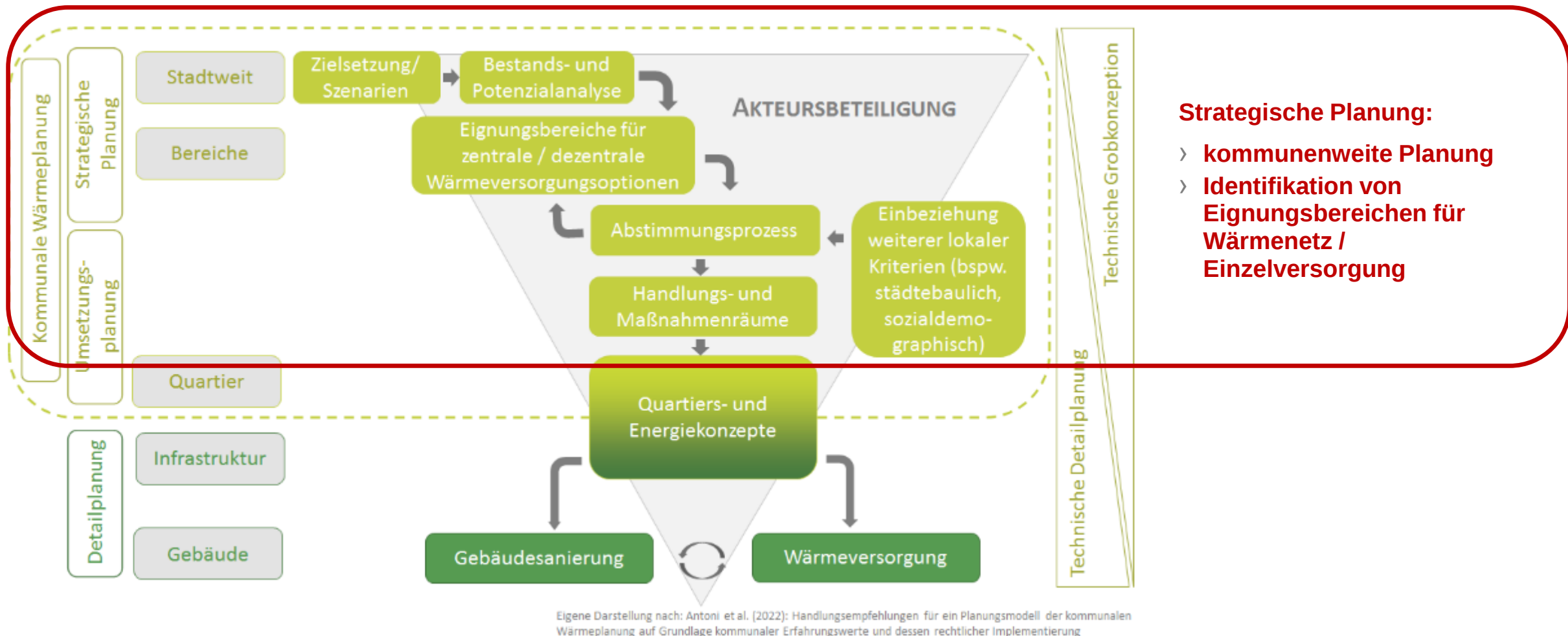
*Übergangsfristen

Dezentrale Versorgung:	5 Jahre
Wärmenetze:	Max. 10 Jahre
Wasserstoffnetz:	01.01.2045

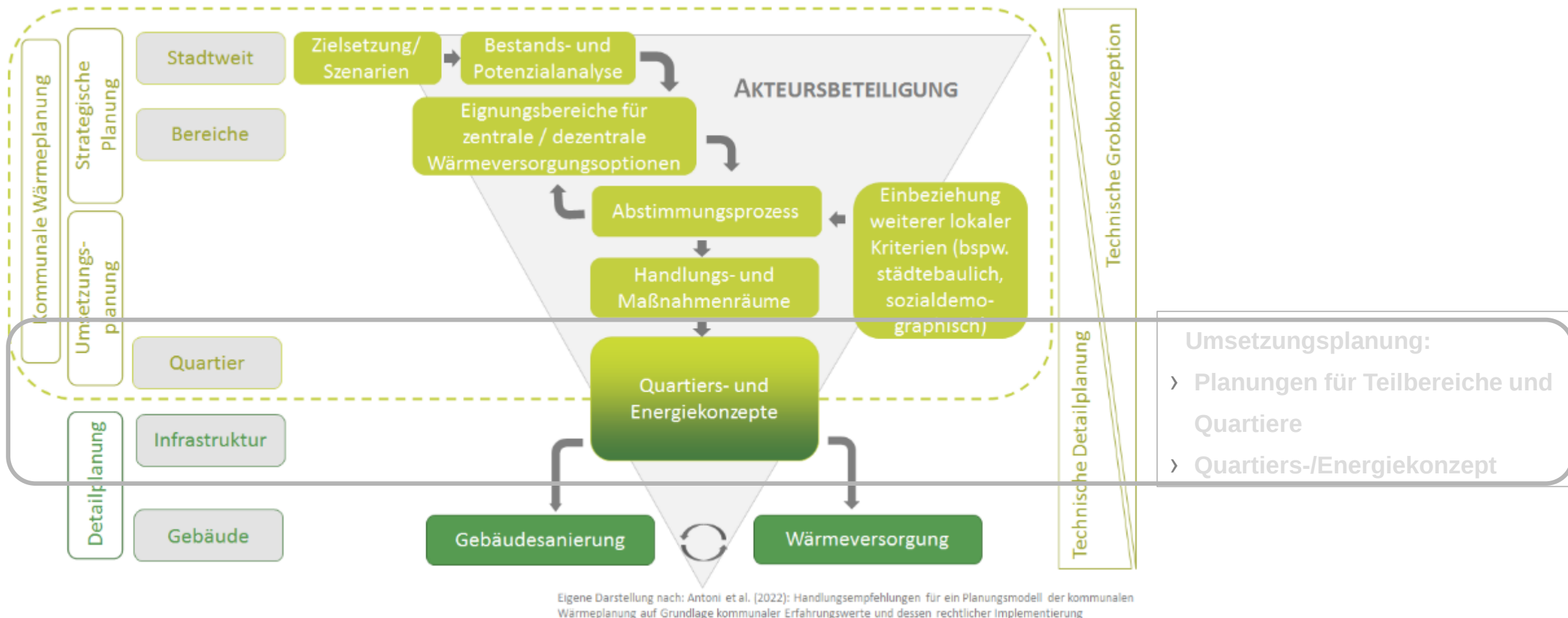
Inhalte der Kommunalen Wärmeplanung



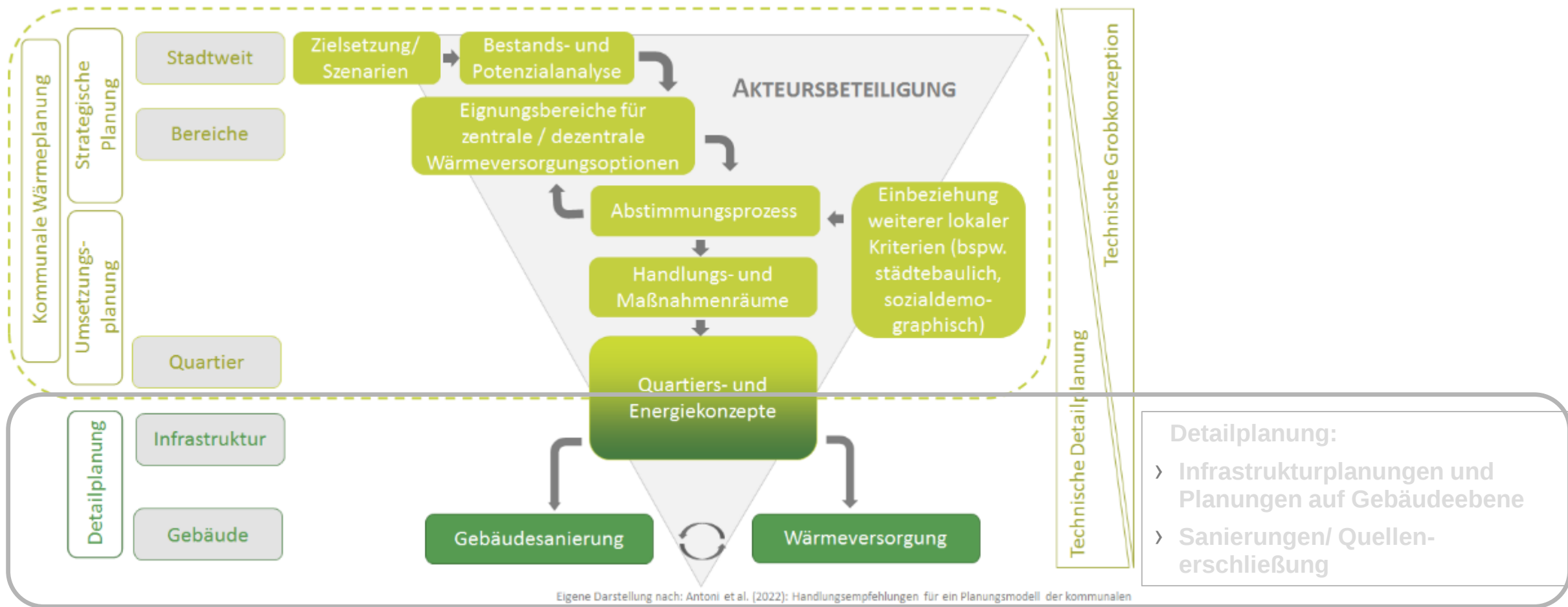
Detailtiefe der Kommunalen Wärmeplanung



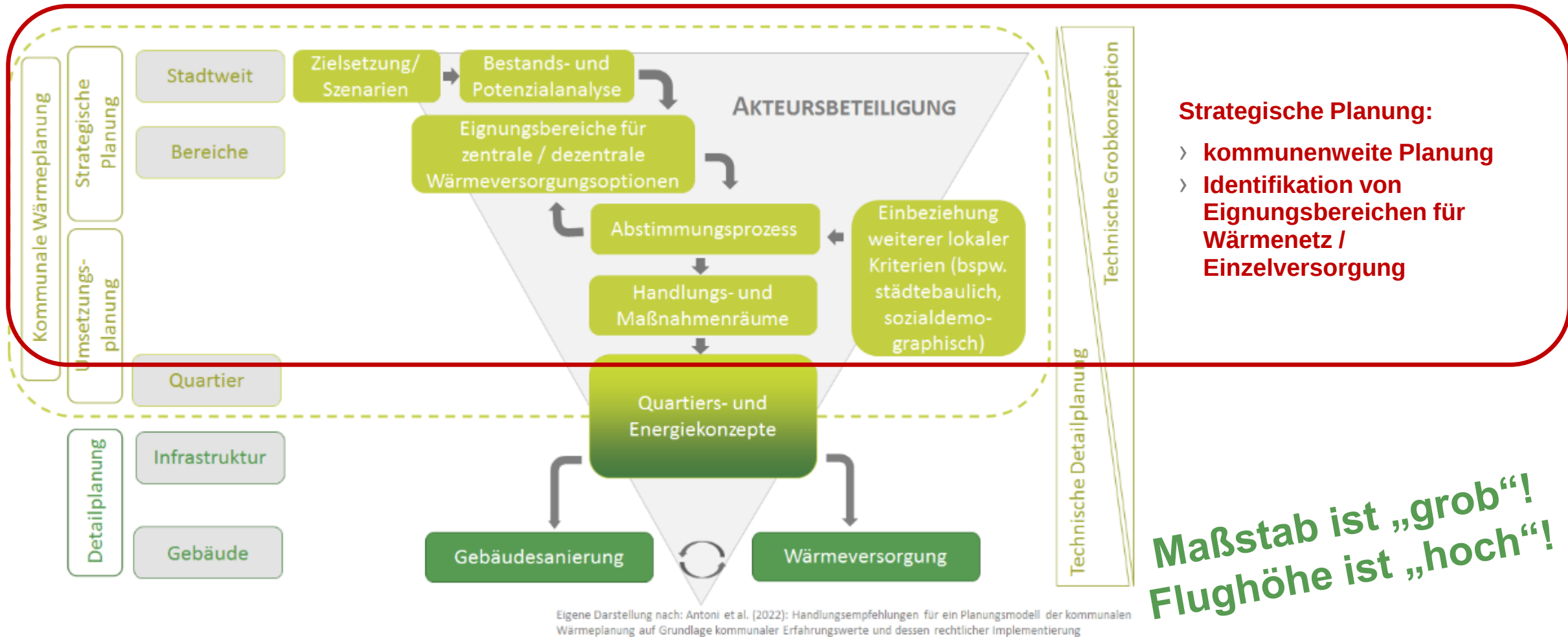
Detailtiefe der Kommunalen Wärmeplanung



Detailtiefe der Kommunalen Wärmeplanung



Detailtiefe der Kommunalen Wärmeplanung



A photograph of a child's play area. In the foreground, there are several wooden blocks: a blue one on the left, and several orange ones arranged in a rectangular frame. To the right of the orange blocks are three white toy houses. In the background, there are green toy trees. The entire scene is set on a white surface with a faint grid pattern. A large yellow arrow points from the left towards the right, containing the title text.

Kommunale Wärmeplanung – Mythen, Ängste, Erwartungen

Rechtswirkung der Wärmeplanung

Mythos

*Die Vorgaben des GEG
gelten wenn eine
Wärmeplanung vorliegt!*

*Eine Wärmeplanung
löst das GEG aus!*

Ab jetzt 65% Erneuerbare Wärme

Ab jetzt Heizungstausch

Ab jetzt ...

Wirklichkeit

„Der Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten“

§ 23 (4) WPG (Link)*

Je früher ein Wärmeplan/ eine Wärmeplanung vorliegt, desto besser. So haben Sie mehr Zeit „Ihre eigene Wärmewende“ zielgerichtet voranzutreiben!

[*https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/WPG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/WPG.pdf)

Inkrafttreten der 65%-Pflicht

Mythos

*Sobald das GEG gilt,
muss meine Heizung
65% erneuerbar sein!*

Stilllegung der Heizung

Ich muss frieren

...

Wirklichkeit

Allgemeine Übergangsfrist – dezentrale Versorgung:

„Im Fall eines Heizungsaustauschs [...] genannten Zeitpunkten kann für **fünf Jahre** übergangsweise eine [...] andere Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt und betrieben werden.“ §71i GEG (Link)*

**Sie haben mindestens 5 Jahre Zeit
„Ihre eigene Wärmewende“ zielgerichtet
voranzutreiben!**

Ab Heizungsdefekt tickt die Uhr!

* https://www.gesetze-im-internet.de/geg/__71i.html

Mythos

*Sobald das GEG gilt,
muss meine Heizung
65% erneuerbar sein!*

Stilllegung der Heizung

Ich muss frieren

...

Wirklichkeit

Spezielle Übergangsfrist Wärmenetz :

Der „Anschluss an ein Wärmenetz [muss] spätestens innerhalb von **zehn Jahren** nach Vertragsschluss, in Betrieb genommen werden.“

Zwischenzeitlich kann „eine Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme [ohne Einhaltung der 65%-Pflicht] eingebaut oder aufgestellt werden“

§71j (1) GEG (Link)*

Spezielle Übergangsfrist Wasserstoffnetz:

Der „Anschluss an ein Wasserstoffnetz [muss] spätestens **bis zum 31.12.2044** vollständig auf Wasserstoff umgestellt werden.“

Zwischenzeitlich kann „eine Heizungsanlage [...] zum Zweck der Inbetriebnahme [ohne Einhaltung der 65%-Pflicht] eingebaut oder aufgestellt werden“

§71k (1) GEG (Link)**

**Wenn Netzbetreiber vorhanden:
Längere Übergangsfrist!
Ohne Netzbetreiber: 5 Jahre!**

* https://www.gesetze-im-internet.de/geg/__71j.html

** https://www.gesetze-im-internet.de/geg/__71k.html

Mythos

*Sobald das GEG gilt,
muss meine Heizung
65% erneuerbar sein!*

Stilllegung der Heizung

Ich muss frieren

...

Wirklichkeit

Spezielle Übergangsfrist Wärmenetz:

Der „Anschluss an ein Wärmenetz [muss] spätestens innerhalb von **zehn Jahren** nach Vertragsschluss, in Betrieb genommen werden.“

Zwischenzeitlich kann „eine Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme [ohne Einhaltung der 65%-Pflicht] eingebaut oder aufgestellt werden“

Zitat [§71j \(1\) GEG \(Link\)*](#)

Spezielle Übergangsfrist Wasserstoffnetz:

Der „Anschluss an ein Wasserstoffnetz [muss] spätestens **bis zum 31.12.2044** vollständig auf Wasserstoff umgestellt werden.“

Zwischenzeitlich kann „eine Heizungsanlage [...] zum Zweck der Inbetriebnahme [ohne Einhaltung der 65%-Pflicht] eingebaut oder aufgestellt werden“

Zitat [§71k \(1\) GEG \(Link\)**](#)

**In „Netzgebieten“ ist die Übergangsfrist länger!
Sie brauchen einen Vertragspartner!**

* https://www.gesetze-im-internet.de/geg/_71j.html

** https://www.gesetze-im-internet.de/geg/_71k.html

Die „Sache“ mit dem Zwang

Mythos

*... dann muss
meine Heizung raus!
Egal, ob erneuerbar
oder nicht!*

Zusatzkosten! Enteignung!

Lieber mal abwarten!

...

Wirklichkeit

Einordnung des „Zwangs“

Wärmeplan liegt vor, ist beschlossen und
weist Wärmenetzeignungsgebiete aus.
(ohne rechtliche Außenwirkung §23WPG)



Kommune weist durch gesonderten
Ratsbeschluss Gebiet zum Neu-/Ausbau
von Wärmenetzen aus (§26 WPG)



Anschluss und Benutzungszwang /
Fernwärmesatzung wird erlassen

*Hier erst könnte
der Zwang wirken.
Bis dahin: Langer Weg!*

Die „Sache“ mit dem Zwang

Mythos

*... dann muss
meine Heizung raus!
Egal, ob erneuerbar
oder nicht!*

Zusatzkosten! Enteignung!

Lieber mal abwarten!

...

Wirklichkeit

Ausnahmen vom AuBZ:*

Ausnahmen sind zu gewähren, wenn AuBz „nicht geeignet ist, den Klima- und/oder Gesundheitsschutz zu fördern.“

Ergo: Wenn individuelle Heizung klimaschutz-/gesundheitsförderlicher ist als Fernwärme, muss eine Ausnahme gewährt werden!

Wenn Fernwärme klimaschutz-/gesundheitsförderlicher ist als individuelle Heizung, muss geprüft werden, ob ein Zwang angemessen ist (Entwertung von bestehender Heizung, Eingriff in Eigentumsrecht/Selbstbestimmungsrecht).

* https://www.waermepumpe.de/fileadmin/user_upload/RE_Rechtsgutachten_FW-Anschlusszwang.pdf

** Ein der KEAN vorliegendes Gutachten kommt für alle anderen GEG-konformen Heizungen zu ähnlichen Ergebnissen

Die „Sache“ mit dem Zwang

Mythos

*... dann muss
meine Heizung raus!
Egal, ob erneuerbar
oder nicht!*

Zusatzkosten! Enteignung!

Lieber mal abwarten!

...

Wirklichkeit

Ausnahmen vom AuBZ:*

Ausnahmen sind zu gewähren, wenn AuBz „nicht geeignet ist, den Klima- und/oder Gesundheitsschutz zu fördern.“

...

**Auch in Gebieten mit Anschluss- und
Benutzungszwang bestehen weitreichende
Ansprüche auf Ausnahmeregelungen!
Ein Netzanschluss muss also für alle Seiten
attraktiv sein!**

A photograph of a child's play area. In the foreground, there are several wooden blocks: a blue one on the left, and several orange ones arranged in a rectangular frame. To the right of the orange blocks are three white wooden houses. In the background, there are green wooden trees. The entire scene is set on a white surface with a faint grid pattern. A large yellow arrow points from the left towards the right, containing the title text.

Kommunale Wärmeplanung als strategisches Instrument

Die Kommunale Wärmeplanung...

**... definiert Leitplanken und ist Start für
einen langfristigen Transformationsprozess!**

**...schafft keine unmittelbaren
Pflichten für Bürger:innen!**

...ist eine strategische Planung und keine Detailplanung!

...kann und soll nicht auf jede Frage im Detail eine Antwort geben!



Aktuelle Nachrichten und Informationen aus der KEAN erhalten Sie auch über unseren Newsletter!

Hier geht's zur Anmeldung:





Kommunale Wärmeplanung in Niedersachsen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



**Klimaschutz- und Energieagentur
Niedersachsen GmbH**

Patrick Nestler

Baringstraße 8

30159 Hannover

patrick.nestler@klimaschutz-niedersachsen.de

0511 897039-27